



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Staatspolitische Kommission des
Nationalrats SPK-N
Herr Kommissionspräsident
Marco Romano
3003 Bern

Zug, 29. November 2022 sa

Vernehmlassung des Kantons Zug zu 19.415 n Pa. Iv. Arslan. Den jungen Menschen eine Stimme geben. Aktives Stimm- und Wahlrecht für 16-Jährige als erster Schritt ins aktive politische Leben

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 12. September 2022 haben Sie uns zur Vernehmlassung eingeladen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns gerne wie folgt:

Antrag

Das aktive Stimm- und Wahlrechtsalter soll bei 18 Jahren belassen werden.

Begründung

1. Allgemeines

Der Regierungsrat des Kantons Zug hat durchaus Verständnis dafür, dass Jugendliche die Geschicke der Schweiz mitbestimmen wollen. Es interessieren sich erfreulicherweise viele junge Leute für Politik, schon bevor sie 18 Jahre alt sind. Zwar gibt es durchaus Argumente, die für ein Stimmrechtsalter von 16 Jahren sprechen. Diesen stehen jedoch weitaus gewichtigere Gründe entgegen, die es angezeigt erscheinen lassen, an der geltenden Regelung festzuhalten.

2. Argument für ein Stimmrechtsalter von 16 Jahren

Im Diskurs um die Herabsetzung des Stimm- und Wahlrechtsalters auf 16 Jahre wird von den Befürworterinnen und Befürwortern regelmässig im Wesentlichen geltend gemacht, dass Jugendliche mit 16 Jahren

- bereits die politische Reife hätten, um bei Wahlen und Abstimmungen sachlich vernünftig zu entscheiden;

- Interesse für Politik bekämen, wenn sie die im Rahmen des Staatskundeunterrichts an der Oberstufe oder Berufsschule beigebrachten Kenntnisse in der Praxis anwenden könnten.

Auf diese Argumente ist im Nachfolgenden jeweils einzeln einzugehen.

3. Politische Reife von Jugendlichen

Die Frage, ob eine Herabsetzung des Stimm- und Wahlrechtsalters angezeigt ist, enthält zwangsläufig die Frage, in welchem Alter eine genügende politische Reife vorhanden ist. Da die Dauer des geistigen und charakterlichen Entwicklungsprozesses individuell verschieden ist, kann diese Frage selbstverständlich nicht für alle Jugendlichen gleich beantwortet werden. Die Altersgrenze für das Stimm- und Wahlrecht ist deshalb so anzusetzen, dass im gewählten Zeitpunkt beim Durchschnitt der betroffenen Jugendlichen eine genügende politische Reife vorhanden ist.

Des Weiteren sollte die Altersgrenze im Einklang mit anderen Rechtsgebieten sein, in denen aufgrund der Notwendigkeit einer gewissen Reife ein Mindestalter vom Gesetzgeber festgelegt wurde. In verschiedenen Rechtsgebieten geht der Gesetzgeber davon aus, dass Minderjährige nicht die Reife einer volljährigen Person haben. So fallen Minderjährige grundsätzlich nicht unter das Erwachsenenstrafrecht (vgl. Art. 9 Abs. 2 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937 [StGB; SR 311.0] i.V.m. Art. 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Jugendstrafrecht vom 20. Juni 2003 [Jugendstrafgesetz, JStG; SR 311.1]). Massgebend für die Anwendung des speziellen Jugendstrafrechts ist der Gedanke, dass Minderjährige Schutz und Erziehung benötigen und die Anwendung des Erwachsenenstrafrechts wegen ihrer fehlenden Reife nicht gerechtfertigt ist.

Auch im Strassenverkehr wird davon ausgegangen, dass Minderjährige noch nicht die volle Reife für bestimmte Handlungen haben. So kann beispielsweise der Autoführerausweis (Kategorie B) erst volljährigen Personen erteilt werden (Art. 6 Abs. 2 der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr vom 27. Oktober 1976 [Verkehrszulassungsverordnung, VZV; SR 741.51]).

Im Zivilrecht gelten Minderjährige als handlungsunfähig (Art. 17 des Schweizerisches Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR. 210). Urteilsfähige Minderjährige können grundsätzlich nur mit Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters Verpflichtungen eingehen oder Rechte aufgeben (Art. 19 Abs. 1 ZGB). Dies dient dem Schutz der Minderjährigen im Rechtsverkehr (BSK ZGB I-Roland Fankhauser, Art. 17 N 5). Die Regelung fusst auf der Annahme, dass Minderjährige die Tragweite von Verpflichtungen nicht genügend einschätzen können und daher die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertretung benötigen. Ohne diese Zustimmung vermögen sie einzig Vorteile zu erlangen, die unentgeltlich sind, sowie *geringfügige* Angelegenheiten des täglichen Lebens zu besorgen (Art. 19 Abs. 2 ZGB).

Die vorgehenden Beispiele zeigen, dass differenzierte Altersgrenzen durchaus ihre Berechtigung haben. Dies gilt auch für das Wahl- und Stimmrecht. Mit der Volljährigkeit übernimmt eine Person einerseits die Verantwortung für sich selbst. Andererseits übergibt ihr die Gesellschaft mit dem Stimmrecht einen Teil der Mitverantwortung für die Gesamtheit. Politische und zivilrechtliche Mündigkeit sollen daher deckungsgleich sein. Eine unterschiedliche Ausgestaltung beider Altersgrenzen wäre problematisch, weil dadurch Rechte und Pflichten auseinanderdriften würden. Auch steht es im Widerspruch, dass der Gesellschaft Entscheidungen minderjähriger Personen zugemutet werden sollen, während man die Jugendlichen selbst von den Konsequenzen ihrer Entscheide weitgehend zu schützen gedenkt. Verschärft wird diese Widersprüchlichkeit durch den Umstand, dass der politische Entscheidungsprozess oftmals von komplexerer Natur ist als der Abschluss zivilrechtlicher Geschäfte.

4. Politisches Interesse von Jugendlichen

Es ist nicht ersichtlich, weshalb Jugendliche, die sich erfreulicherweise bereits mit 16 Jahren für Politik interessieren, ihr Interesse an Politik verlieren würden, weil sie erst zwei Jahre später an Wahlen und Abstimmungen teilnehmen können. Vielmehr können sie in der Zeit bis zur Volljährigkeit ihre politischen Kenntnisse vertiefen, bevor sie dann selbst die politischen Rechte ausüben.

5. Fazit

Aus den dargelegten Gründen spricht sich der Regierungsrat des Kantons Zug gegen eine Herabsetzung des Stimm- und Wahlrechtsalters von 18 auf 16 Jahre aus. Wir bitten um Berücksichtigung unseres Antrags.

Zug, 29. November 2022

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

sign.

Martin Pfister
Landammann

sign.

Tobias Moser
Landschreiber

Seite 4/4

Versand per E-Mail an:

- cornelia.perler@bj.admin.ch (als PDF- und Wordformat)
- Zuger Mitglieder der Bundesversammlung
- Direktion des Innern (info.dis@zg.ch)
- Staatskanzlei (info.staatskanzlei@zg.ch; zur Aufschaltung der Vernehmlassungsantwort im Internet)